

Erfahrungen mit der 4. und 5. KH-Richtlinie in Europa, Ausblick auf eine 6. KH-Richtlinie und Rom II

*RA Holger Backu
Mitglied des Vorstands
InterEurope AG
European Law Service*

I. Erfahrungen mit der 4. KH-Richtlinie

1. Schadensabwicklung nach der 4. KH-Richtlinie
2. Anwendungsbereich
3. Auskunftsstellen
4. Entschädigungsstellen
5. Schadenregulierungsbeauftragte

II. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Zusammenhang zwischen Gerichtsstand und anwendbarem Recht
2. Passivlegitimation der Entschädigungsstelle
3. Rechtsgrundlagen
4. Gerichtsstand im Land des Geschädigten / EU
5. Gerichtsstand im Land des Geschädigten auch nach dem Lugano Abkommen bzw. in der Schweiz ?

III. Reform des Internationalen Privatrechts in Europa durch die Rom-II Verordnung – Anwendbarkeit des Rechts im Land des Geschädigten ?

IV. 5. KH-Richtlinie, Ansätze für eine 6. KH-Richtlinie ?

1. Wesentliche Regelungen der 5. KH-Richtlinie
2. Mögliche künftige Regelungsmaterien

V. Fazit

Erfahrungen mit der 4. und 5. KH-Richtlinie in Europa, Ausblick auf die 6. KH-Richtlinie und Rom II

I. Erfahrungen mit der 4. KH-Richtlinie

1. Schadensabwicklung nach der 4. KH-Richtlinie

Obgleich die Regelungen der 4. KH-Richtlinie ursprünglich lediglich im Bereich der Europäischen Union und den EWR-Staaten Geltung hatten (derzeit also 28 Staaten), sind sie auch in der Schweiz anzuwenden, da die Schweiz den Inhalt der Richtlinie autonom ins nationale Recht übernommen hat und dank des Engagements von Dr. Martin Metzler, des Präsidenten des Nationalen Versicherungsbüros, vertragliche Gegenrechtsvereinbarungen mit beinahe allen im Rahmen der Richtlinie verpflichteten Staaten geschlossen hat. Daher kann die Kenntnis der Grundprinzipien der Richtlinie in diesem Kreise vorausgesetzt werden und ich möchte lediglich zur Einführung den Verlauf der Schadensabwicklung nachfolgend kurz skizzieren, um dann die bisherigen Erfahrungen und Probleme aus Sicht der Praxis darzustellen:

Der nach einem Unfall im Ausland in sein Heimatland zurückgekehrte Geschädigte wendet sich zunächst an die Auskunftsstelle in seinem Land (in der Schweiz das Nationale Versicherungsbüro Schweiz / NVB, in Deutschland der Zentralruf der Versicherer). Diese benennt ihm sowohl den ausländischen Kfz-Haftpflicht-Versicherer als auch den Schadenregulierungsbeauftragten in seinem Land. Er hat nun die Möglichkeit, sich nach wie vor an den verantwortlichen Versicherer im Ausland zu wenden oder in seiner Sprache mit dem Schadenregulierungsbeauftragten in seinem Heimatland zu kommunizieren, der den Schaden im Namen und für Rechnung des Versicherers zu regulieren hat, und zwar nach dem anwendbaren ausländischen Verkehrs- und Schadenersatzrecht. Wenn binnen 3-Monatsfrist weder reguliert wurde noch eine substantiierte Begründung für eine Ablehnung erfolgt ist, kann er sich an die Entschädigungsstelle in seinem Heimatland wenden (in der Schweiz der Nationale Garantiefonds Schweiz / NGF, in Deutschland die Verkehrsofferhilfe e. V.), die binnen 2 Monaten nach Antragstellung durch den Geschädigten tätig zu werden hat, d. h. sie übernimmt dann selbst die Schadenregulierung.

Vorab kann festgestellt werden, dass sich dieses für die außergerichtliche Regulierung konzipierte Verfahren in der Praxis bewährt hat und die Abwicklung vor allem unproblematischer Sachschäden erleichtert und beschleunigt hat. Gleichzeitig wird deutlich, dass wegen der Internationalität des Sachverhalts an die am Schadenregulierungsprozess Beteiligten hohe Anforderungen zu stellen sind und nur gutes Expertenwissen eine reibungslose Regulierung gewährleistet.

2. Anwendungsbereich

Dieses wird bereits anhand des Anwendungsbereichs der 4. KH-Richtlinie deutlich, da nicht nur Auslandsunfälle in anderen EU/EWR-Staaten sondern auch solche in Drittstaaten erfasst werden und zwar in Drittstaaten, die Mitglieder des Grüne-Karte Systems sind, wenn der Geschädigte seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat (oder

qua Abkommen der Schweiz) hatte und das den Unfall verursachende Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort in einem Mitgliedstaat hatte und dort versichert war.

Hierzu folgendes Beispiel: Unfall eines Schweizers in Kroatien, verursacht durch den Fahrer eines in Frankreich versicherten Kfz, das in Frankreich seinen gewöhnlichen Standort hat. Nach der 4. KH-Richtlinie kann sich der Schweizer Geschädigte an den Schadenregulierungsbeauftragten der französischen Haftpflichtversicherung in der Schweiz wenden, der den Schaden unter Anwendung kroatischen Rechts abzuwickeln hat. Nicht zu dieser Kategorie gehört freilich der Unfall zwischen einem Schweizer und einem Kroaten in Frankreich, derartige Verwechslungen gibt es immer wieder.

In einem Drittlandfall der 4. KH-Richtlinie werden die Stärken fachlich und organisatorisch gut vernetzter Schadenregulierungsorganisationen deutlich, denn der Schadenregulierungsbeauftragte muß das Schadenersatzrecht eines Drittlandes – hier Kroatisches Recht - anwenden, eventuell bei der Sachverhaltsermittlung im Drittland mitwirken, mit seinem Auftraggeber, der verantwortlichen Haftpflichtversicherung in deren Sprache korrespondieren und sowohl dem Geschädigten als auch dem Haftpflichtversicherer gegenüber die für beide fremde Rechtsordnung des Drittlandes überzeugend erläutern. Die Mitarbeiter der InterEurope AG können insoweit auf eine stets aktualisierte Juristische Datenbank der Grüne Karte Länder zurückgreifen, sie verfügen durch die Präsenz in 9 EU-Ländern über umfangreiche internationale Regulierungserfahrung, was insbesondere die sachgerechte Kommunikation unterschiedlicher Rechtssachverhalte beinhaltet, damit der Fall reibungslos abgewickelt wird. Hinzu kommen über unsere Erfahrungen in den Geschäftsfeldern Rechtsschutz und Regreß, in denen wir uns häufig mit Rechtsordnungen außerhalb unserer geographischen Präsenz befassen, und somit die sachgerechte Abwicklung der Drittlandkonstellationen besonders gut gewährleisten können.

3. Auskunftsstellen

Die hohe Anzahl der Auskunftersuchen beweist die große praktische Bedeutung der Auskunftsstellen, die untereinander ein Abkommen geschlossen haben. Aus deutscher Sicht werden die meisten Anfragen zu italienischen, französischen und niederländischen Kennzeichen gestellt. Unter Umständen können Auskunftsdefizite die Regulierungszuständigkeit der Entschädigungsstelle bewirken, wenn das Versicherungsunternehmen binnen zwei Monaten nach dem Unfall nicht ermittelt werden kann.

4. Entschädigungsstellen

Die Zuständigkeit der Entschädigungsstellen wird begründet, wenn nicht oder verzögert reguliert wurde (keine rechtzeitige begründete Antwort binnen 3 Monaten) oder wenn das Fahrzeug nicht oder nicht binnen zwei Monaten nach dem Unfall ermittelt werden kann. In der Praxis hat sich gezeigt, dass viele Anwälte die Möglichkeiten der letztgenannten Alternative nicht kennen und den viel umständlicheren Versuch unternehmen, Ansprüche bei dem ausländischen Garantiefonds geltend zu machen, mit den insoweit üblichen Einschränkungen der Anspruchsstellung gegenüber dem Garantiefonds.

5. Schadenregulierungsbeauftragte

a) Nominierungen

Nach derzeitigen Erfahrungen sind in ca. 2/3 der Fälle Versicherer als Schadenregulierungsbeauftragte benannt worden (entweder Konzerngesellschaften oder Nominierung im Gegenseitigkeitsverhältnis), in 1/3 der Fälle wurden spezialisierte Schadenregulierungsbüros nominiert.

b) Qualifikationen

Die Richtlinie schreibt keine besonderen Qualifikationen des Schadenregulierungsbeauftragten vor. Die Praxis zeigt aber, dass Schadenregulierungsbeauftragte spezifische Fähigkeiten haben müssen, nämlich entsprechend der Natur des Schadensfalls international zu denken und zu handeln. Neben guten Kenntnissen des anwendbaren Rechts und Fremdsprachenkenntnissen sind vor allem Kommunikationsstärke nach allen Seiten (Geschädigter, Anwalt, KH-Versicherer, Behörden), Schnelligkeit (Fristen) und Überzeugungskraft gefragt.

c) Einzelne Probleme

Nachfolgend sollen exemplarisch einige Problembereiche herausgegriffen werden. Zwar gibt es noch vereinzelt Missverständnisse hinsichtlich des Verfahrensablaufs beim Nominierungsverfahren oder der Funktionsweise der 4. KH-Richtlinie insgesamt, einige Funktionsstörungen im Innenverhältnis zwischen Versicherer und Schadenregulierungsbeauftragtem etwa bei der Deckungsprüfung. Zudem muß den Beteiligten klar sein, dass der Schadenregulierungsbeauftragte – im Gegensatz zu den Regelungen des Grüne Karte Systems – den Weisungen des auftraggebenden Versicherers unterliegt. Meist liegen die Schwierigkeiten jedoch in den zu überbrückenden Rechtsunterschieden begründet, von der Haftungsbegründung bis hin zum Umfang des zu ersetzenden Schadens, von der Verjährung bis hin zur Ersatzfähigkeit von Rechtsverfolgungskosten.

aa) Enttäuschter Erwartungshorizont des Geschädigten / Erwartungshaltung des auftraggebenden Versicherers

Der Problemkreis des enttäuschten Erwartungshorizonts des Geschädigten lässt sich gut an den Schwierigkeiten des deutschen Schadenregulierungsbeauftragten bei der Sachschadenregulierung erläutern, da in Deutschland der Sachschaden relativ großzügig erstattet wird, während das im Rahmen der 4. KH-Richtlinie anwendbare ausländische Recht meist unter diesem Niveau liegt.

In den meisten Ländern ist der in Deutschland übliche Ersatz von Nutzungsausfall, Gutachterkosten, Reparaturkostenersatz bis zu 130 % des Wiederbeschaffungswerts im Totalschadensfall wenn repariert wird unbekannt oder weit geringer. Auf der einen Seite muss der Regulierungsbeauftragte dem Geschädigten erläutern, dass er, obgleich in Deutschland reguliert wird, nicht das bekommen kann was in Deutschland üblich ist. Auf der anderen Seite muss er – gerade im Zusammenhang mit spanischen oder griechischen Versicherern – diesen klarmachen, dass das Reparaturkostenniveau in Deutschland höher ist als in diesen Ländern. Rechtlich

gesehen besteht zu Unterschieden im Reparaturkostenniveau beispielsweise in Italien eine konsolidierte Rechtsprechung dahin gehend, dass der Geschädigte berechtigt ist, sein Auto in der Reparaturwerkstatt seines Vertrauens im Heimatland durchzuführen und ihm nur ausnahmsweise eine Verletzung der Schadenminderungspflicht vorgeworfen werden kann, wenn er nicht im billigeren Unfall-Land reparieren lässt. Dieses ist verständlich, da der Geschädigte in der Lage sein muß, im Falle mangelhafter Reparatur Gewährleistungsansprüche gegen die Reparaturwerkstatt geltend machen zu können, was wegen der Entfernung im Unfall-Land nicht möglich wäre.

Insgesamt bewirkt die Schadensabwicklung im Land des Geschädigten ein gewisses Spannungsfeld zwischen Erwartungshorizont des Geschädigten einerseits, Erwartungshaltung des Versicherers andererseits und dem anwendbaren Recht. Deutsche Geschädigte sind im Bereich des Sachschadens oft von ausländischen Gegebenheiten enttäuscht, etwa weil Nutzungsausfall oder Gutachterkosten nicht ersetzt werden, z. B. italienische Geschädigte sind vom Ausgleich des immateriellen Personenschadens in Deutschland enttäuscht da dieser in Italien in der Regel höher ist und im Gegensatz zum deutschen Recht auch das Hinterbliebenenschmerzensgeld bei Tod des Geschädigten vorsieht, die Schadenreferenten ausländischer Versicherer sind z. B. entsetzt, wenn sie die Höhe des deutschen Sachschadenersatzes wahrnehmen.

Bei manchen Versicherern zeichnet sich im Sinne einer Beschleunigung der Schadensabwicklung ein gewisser Pragmatismus bei bestimmten weniger schwerwiegenden Schadensposten ab, indem man die Regulierungspolitik freiwillig an das Recht im Land des Geschädigten anpasst und großzügiger reguliert. Andere wiederum erwarten von ihren Schadenregulierungsbeauftragten die Fortsetzung einer sehr engen Auslegung des anwendbaren eigenen Rechts – oftmals sogar noch enger als die herrschende Rechtsprechung im Unfall-Land. Dieses hängt damit zusammen, dass in diesen Ländern die gerichtliche Anspruchsdurchsetzung infolge einer ineffizienten Justiz schwierig ist und damit eine „harte Linie“ der Versicherer ermöglicht. Der weisungsgebundene Schadenregulierungsbeauftragte muss in dieser Situation den richtigen Weg zu einer möglichst günstigen Schadenregulierung finden, was im Einzelfall auch beinhaltet, dem auftraggebenden Versicherer eine großzügigere Regulierung anzuraten, um kostenträchtige Gerichtsverfahren zu verhindern.

bb) Akteneinsicht

Nicht zu vergessen ist, dass die zur Bestimmung der Haftungsbegründung dienenden Sachverhaltsfeststellungen im Unfall-Land gemacht werden müssen, insbesondere dort die entsprechende Akteneinsicht in polizeiliche und ggf. Einsicht in staatsanwaltliche Ermittlungsakten genommen werden muß. Das bedeutet für den Schadenregulierungsbeauftragten, sich organisatorisch darauf einzustellen, um in der Lage zu sein, die erforderlichen Ermittlungen überhaupt zeitnah und in überzeugender Weise einzuleiten.

cc) Unterschiede im außergerichtlichen Regulierungsverfahren

Die französische Loi Badinter sieht eine Reihe von Informationspflichten des Kfz-Versicherers bei Personenschäden vor (Angebotsverfahren), die auch dem 4. KH-Schadenregulierungsbeauftragten dem Opfer gegenüber auferlegt werden. Unsicherheiten gibt es auch hinsichtlich der Anwendbarkeit der strengen italienischen Regulierungsfristen, wonach beim Sachschaden bereits nach 2 Monaten ein Regulierungsangebot vorgelegt werden muß (sogar 1 Monat bei Vorliegen eines beidseitig unterzeichneten Unfallberichts) und der Betrag nach spätestens 14 Tagen auch effektiv zu bezahlen ist. Fraglich ist insbesondere, ob die strengeren nationalen Regulierungsfristen und entsprechenden hohen Sanktionen Anwendung finden oder die allgemeinen Vorschriften der 4. KH-Richtlinie. Nach in Italien herrschender Meinung finden die weniger scharfen Vorschriften der 4. KH-Richtlinie Anwendung, da das Umsetzungsgesetz zur 4. KH-Richtlinie als *lex specialis* anzusehen ist.

dd) Unterschiede bei der Bemessung von Personenschäden

Frankreich, Italien und Spanien verfügen über Tabellensysteme zur Ermittlung des immateriellen Personenschadens, die Bemessungsparameter sind aber unterschiedlich, ebenso die Erstattung des materiellen Personenschadens (z. B. Verdienstausfall), der in Spanien weitgehend pauschal abgegolten wird. Grundlage sind Bewertungen medizinischer Sachverständiger, die auf unterschiedlichen Prinzipien beruhen. Im Ergebnis sind die medizinischen Bewertungen international nicht oder nur sehr eingeschränkt verwertbar und zwar unabhängig davon, ob es sich jeweils um Länder mit Tabellensystemen untereinander oder solchen mit Tabellensystemen und Ländern mit Ermessensbewertung wie in der Schweiz oder Deutschland handelt. In der Praxis stellt sich die Frage, ob der Geschädigte zur Bemessung des immateriellen Schadens in das Unfall-Land reisen muß, um sich dort ärztlich untersuchen zu lassen und ggf. wer die damit verbundenen Kosten zu tragen hat. Meist werden derartige Zusatzkosten von den verantwortlichen Versicherern nicht übernommen. Die Übertragung medizinischer Bewertungen von einem Land zum anderen lässt sich aufgrund von Erfahrung in der internationalen Schadenregulierung durchaus ausgleichen. Insoweit ist es auch hier sehr vorteilhaft, derartige rechtliche Bewertungen innerhalb eines internationalen Regulierungsnetzes vornehmen zu können.

ee) Verjährung

Auch die Unterschiede bei der Verjährung von Schadenersatzansprüchen können zu Problemen führen, insbesondere stellen sie eine Haftungsfalle für Rechtsanwälte auf der Seite des Geschädigten dar. Die Verjährungsdauer reicht von einem Jahr in Spanien bis zu 10 Jahren in Frankreich, die Vorschriften zur Unterbrechung oder Verjährungshemmung sind ebenfalls völlig unterschiedlich und reichen vom Ausreichen einer außergerichtlichen Geltendmachung bis hin zum Erfordernis einer Klageeinreichung.

ff) Mit Gründen versehene Antwort

Der Schadenersatzantrag des Geschädigten muss binnen Dreimonatsfrist beantwortet werden (Art. 4 Abs. 6, Art. 6 Abs. 1 RiLi). Unsicherheiten bestehen

hinsichtlich der Anforderungen an eine sog. „mit Gründen versehenen Antwort“. Die erforderliche Begründung sollte darin bestehen bei der Antwort konkrete Darlegungen zur Sach- und Rechtslage zu machen, aufgrund derer die Schadenregulierung (noch) nicht möglich ist. Bei schablonenhafter Beantwortung mit Formblättern besteht die Gefahr der Inanspruchnahme der Entschädigungsstelle bzw. der Verhängung national festgelegter Sanktionen. Bislang sind derartige Fälle aber noch nicht entschieden worden.

gg) Probleme aus Sicht des Rechtsschutzversicherers / Anwalts des Geschädigten

Über die genannten Rechtsunterschiede hinaus stellt sich aus Sicht des Geschädigten die Frage, ob er seine Ansprüche beim Schadenregulierungsbeauftragten im Land des Geschädigten oder nach wie vor bei der gegnerischen Versicherung im Ausland geltend machen soll. Die Beantwortung der Frage hängt von verschiedenen Faktoren ab, unter anderem davon, wie die Haftungsfrage zu beurteilen ist und davon, ob ein Personenschaden vorliegt, also Umstände vorliegen, die die Behandlung der Angelegenheit im Ausland als vorteilhafter erscheinen lassen. Hierzu gehören auch prozesstaktische Überlegungen wie die Wahrscheinlichkeit einer gerichtlichen Anspruchsdurchsetzung und die gerichtlichen Erfolgschancen, wozu auch eine Bewertung der Effizienz und Effektivität der Justiz in dem betreffenden Land ist.

II. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Damit gelangen wir zu der sowohl aus Sicht des den Anspruch geltend machenden Geschädigten als auch aus Sicht des Versicherers wichtigen Frage, in welchem Land ein Auslandsschadensfall gerichtlich geltend gemacht werden kann und welches Recht ggf. Anwendung findet.

1. Zusammenhang zwischen Gerichtsstand und anwendbarem Recht

Zwischen Gerichtsstand und anwendbarem Recht gibt es einen Zusammenhang insoweit, als das zuständige Gericht nach den Regeln des eigenen Internationalen Privatrechts zu bestimmen hat, welches Recht zur Anwendung kommt.

2. Passivlegitimation der Entschädigungsstelle

Hiervon zu trennen ist die Frage, ob im Rahmen der 4. KH-Schadenregulierung gegen die Entschädigungsstelle geklagt werden kann. In Deutschland besteht Einigkeit hinsichtlich der Gerichtszuständigkeit und Passivlegitimation zu der Frage, ob die Entscheidungsvoraussetzungen der Entschädigungsstelle vorliegen. Damit wird die Frage, ob eine mit Gründen versehene Antwort vorliegt, im Land des Geschädigten problemlos justiziabel. Weniger eindeutig ist die Antwort auf die Frage, ob über den Inhalt einer Regulierungsentscheidung der Entschädigungsstelle von einem Gericht im Land des Geschädigten entschieden werden kann. Während sich der österreichische Gesetzgeber dagegen ausgesprochen hat, ist die überwiegende Meinung in Deutschland auch insoweit für eine Passivlegitimation der Entschädigungsstelle, da die Regulierungskompetenz vollständig auf die Entschädigungsstelle übergegangen ist.

3. Rechtsgrundlagen

Zurück zur ursprünglichen Gerichtsstandsfrage, also ob der Geschädigte seine Schadenersatzansprüche im Heimatland gerichtlich durchsetzen kann. Innerhalb der EU ist zur Bestimmung des Gerichtsstandes die EU-Verordnung 44/2001 anzuwenden, in der Schweiz gelten die Bestimmungen des Lugano-Abkommens des Jahres 1988. Nach beiden Rechtsgrundlagen besteht ein allgemeiner Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten, sodass sowohl am Sitz des Haftpflichtversicherers als auch am Wohnsitz des Unfallverursachers geklagt werden kann. Ebenfalls besteht ein internationaler Gerichtsstand im Unfall-Land.

Hieraus folgt, dass bei einem Auslandsunfall auch unterschiedliche Rechtsanwendungsnormen zur Anwendung kommen können, die ihrerseits unterschiedlich sein können. Zwar hat die Schweiz das Haager Straßenverkehrsübereinkommen des Jahres 1971 ratifiziert, wie weitere ca. 17 Staaten (z. B. Belgien, Frankreich, Österreich), doch gelten diese Bestimmungen z. B. in Deutschland und Italien nicht, wie folgender Fall zeigt: Unfall dreier in Deutschland dauerhaft wohnhafter italienischer Staatsangehöriger in Italien, ein Insasse kommt dabei ums Leben, eine Beteiligung Dritter liegt nicht vor. Ein deutscher Richter müsste hier im Ergebnis nach deutschem Recht entscheiden, ein ebenfalls theoretisch zuständiger italienischer Richter nach italienischem Recht, mit erheblichen Unterschieden, da nach deutschem Recht kein unmittelbarer Schmerzensgeldanspruch naher Angehöriger existiert. Der Unterschied bei den IPR-Regeln liegt darin, dass nach deutschem Recht bei gemeinsamem gewöhnlichen Aufenthalt der Beteiligten in demselben Land das Schadenersatzrecht dieses Landes anzuwenden ist (deutsches Recht), nach italienischem Recht wird hierfür eine Kongruenz zwischen Wohnsitzstaat und Staatsangehörigkeit vorausgesetzt. Damit ist es gerade für Schweizer Schadenreferenten wichtig, sich der entsprechenden Unterschiede bewusst zu sein.

In diesem Zusammenhang hat auch die aktuelle Frage Bedeutung, ob es auch einen besonderen Gerichtsstand im Land des Geschädigten gibt, aus Schweizer Sicht also ob ein Schweizer Geschädigter nach einem Unfall in Italien zur Anspruchsdurchsetzung vor einem Schweizer Gericht klagen kann und seine Ansprüche damit auch im eigenen Heimatland durchsetzen kann.

4. Gerichtsstand im Land des Geschädigten / EU

In verschiedenen Fachaufsätzen wurde die Ansicht vertreten, dass bereits jetzt – aufgrund der entsprechenden Auslegung der EU-Verordnung 44/2001¹ – im Rahmen des Direktanspruchs gegen die Haftpflichtversicherung ein Gerichtsstand im Land des Geschädigten gegeben sei². Diese Meinung wurde mittlerweile durch eine aktuelle Entscheidung des OLG Köln³ bestätigt, wobei allerdings die – zugelassene – Revision zum Bundesgerichtshof abzuwarten ist. Unabhängig hiervon ist darauf

¹ ABIEG Nr. L 12 vom 16.1.2001.

² Pire, Einige Überlegungen im Zusammenhang mit der Anwendung der Bestimmungen der 4. KH-Richtlinie, Vortrag anlässlich des 3. Europäischen Verkehrsrechtstages in Trier am 7./8.11.2002.

³ Urteil vom 12.09.2005 – 16 U 36/05)

hinzuweisen, dass die bis April 2007 umzusetzende 5. Kfz-Haftpflicht-Richtlinie⁴ klarstellt, dass die vorgenannte EU-Verordnung im Sinne eines Gerichtsstandes im Wohnsitzland des Geschädigten auszulegen sei.

Als Rechtsgrundlage wird die europäische Rechtsgrundlage für die Bestimmung des internationalen Gerichtsstandes herangezogen, nämlich die Verordnung 44/2001, nach deren Art. 11 Abs. 2 i. V.m. Art. 9 Abs. 1 b) ein Gerichtsstand im Land des Geschädigten für Klagen im Rahmen des Direktanspruchs gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer möglich sei.

Gemäß Art. 11 Abs. 2 EuGVVO ist auf eine Klage, die der Geschädigte unmittelbar gegen den Versicherer erhebt, unter anderem Art. 9 EuGVVO anzuwenden, sofern ein Direktklagerecht gegen die Versicherung möglich ist. Nach Art. 9 EuGVVO kann der Versicherer bei Klagen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten vor dem Gericht des Ortes verklagt werden, an dem der Kläger seinen Wohnsitz hat. Zwar ist der Geschädigte weder Versicherungsnehmer noch Versicherter oder Begünstigter im Sinne des Art. 9 EuGVVO. Argumentiert wird aber damit, dass Art. 11 Abs. 2 der Verordnung als Rechtsfolgenverweisung auf Art. 9 Abs. 1 b) VO 44/2001 zu verstehen ist und damit der Geschädigte als Begünstigter im Sinne dieser Vorschrift zu gelten habe⁵.

Dem oben genannten Urteil des OLG Köln liegt der Schadensfall eines Deutschen zugrunde, der nach einem Verkehrsunfall in den Niederlanden Schadenersatzansprüche gegen den niederländischen Kfz-Haftpflichtversicherer des Unfallgegners geltend machte. Das erstinstanzliche Amtsgericht wies die Klage internationalen Gerichtsstands in Deutschland ab, das OLG Köln kam demgegenüber als Berufungsgericht zu dem Ergebnis, dass die Zuständigkeit der deutschen Gerichte gem. Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 b) EuGVVO gegeben sei, da ein Direktklagerecht gegen den Versicherer – wie in Art. 11 Abs. 2 EuGVVO vorausgesetzt – gegeben sei. Der im Rahmen der 5. Kfz-Haftpflicht-Richtlinie geäußerte gesetzgeberische Wille in Richtung Klagerecht im Land des Geschädigten stünde auch im Einklang mit dem Sinn und Zweck der Regelung der EuGVVO, nämlich dem Schutz der schwächeren Partei, der es neben Versicherungsnehmer, Versicherten und Begünstigten im Sinne des Art. 9 der Verordnung auch den Schutz des Unfallopfers rechtfertige. Dieses sei von dem Wortlaut des Art. 11 Abs. 2 der Verordnung gedeckt.

Dagegen könnten folgende Gegenargumente vorgebracht werden:

- Es sind keine Hinweise ersichtlich, dass im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens der Verordnung 44/2001 an eine Verlagerung vom Gerichtsstand im Unfall-Land auf einen solchen im Wohnsitzstaat des Geschädigten gedacht wurde. Die Verordnung sollte vielmehr lediglich die Grundsätze des vorherigen EuGVÜ auf die Verordnung 44/2001 überleiten, ohne das vorher bestehende System der internationalen Gerichtszuständigkeiten grundsätzlich zu verändern⁶, bei dem mangels 4. KH-

⁴ Richtlinie 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 ... ABLEGL L 149, S. 14 vom 11.06.2005, Einzelheiten im 1. InterEurope – Newsletter, anfordern bei juergen.maier@intereuropeag.com.

⁵ Vgl. Backu, DAR 2003, 153 www.intereuropeag.com – Literatur.

⁶ Vgl. Lemor, NJW 2002, 3668.

Verfahrens ja auch eine außergerichtliche Regulierung im Heimatland des Geschädigten nicht in Betracht kam.

- Es wäre systemfremd, den Geschädigten eines Verkehrsunfalls mit einem Begünstigten im Sinne des Art. 9 der Verordnung 44/2001 gleichzusetzen, da insoweit ein versicherungsvertraglich unmittelbar Begünstigter gemeint ist, während die Begünstigung durch Gewährung eines Direktanspruchs gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer lediglich indirekt wirkt⁷.

- In der 5. KH-Richtlinie würde lediglich eine Auffassung zur Auslegung der Verordnung 44/2001 geäußert, deren Richtigkeit fraglich ist. Daher könne aus der 5. Kfz-Haftpflicht-Richtlinie weder zum derzeitigen Zeitpunkt ein Rückschluss auf die Auslegung der vorgenannten Verordnung 44/2001 geschlossen werden, noch sei eine Veränderung der Gerichtszuständigkeiten im Sinne eines Gerichtsstands im Land des Geschädigten im Rahmen der Umsetzung der 5. KH-Richtlinie statthaft.

Fest stehen dürfte allerdings, dass die Klage nicht gegen den Schadenregulierungsbeauftragten im Land des Geschädigten zu richten wäre, sondern gegen die verantwortliche Kfz-Haftpflichtversicherung im Ausland, was bedeutet, dass die Klage im Ausland zuzustellen ist. Hinweis hierauf ist Art. 5 Abs. 5 der 5. Kfz-Haftpflicht-Richtlinie, wonach der Schadenregulierungsbeauftragte keine Niederlassung im Sinne der Verordnung 44/2001 darstellt. Im Ergebnis wird auch der Bundesgerichtshof nicht an der Tatsache vorbeikommen, dass Art. 11 Abs. 2 der EU-VO eine Rechtsfolgenverweisung vorsieht und eine andere Auslegung als die, dem Geschädigten ein Klagerecht zu gewähren, im Rahmen des dortigen Normengefüges wenig Sinn machen würde.

5. Gerichtsstand im Land des Geschädigten auch nach dem Lugano Abkommen ?

Bislang sind nähere Ausführungen zum Gerichtsstand im Land des Geschädigten nach dem Lugano-Abkommen nicht ersichtlich, in der deutschen Literatur findet sich lediglich die entsprechende Behauptung⁸. Bei der Auslegung der vorgenannten EU-Verordnung im Sinne eines Gerichtsstands im Land des Geschädigten, der ja im Gegensatz zu der ursprünglichen Zielrichtung der 4. KH-Richtlinie steht, lediglich die außergerichtliche Regulierung im Land des Geschädigten zu halten, spielte eine Rolle, dass sie nach Erlass der 4. KH-Richtlinie in Kraft trat und damit einen veränderten gesetzgeberischen Willen zum Ausdruck bringt. Das könnte zunächst gegen eine gleichgerichtete Auslegung des Lugano-Abkommens sprechen, doch sollte zunächst der Wortlaut analysiert werden.

Insofern könnte für eine engere Auslegung des Lugano-Abkommens im Verhältnis zu obiger EU-Verordnung sprechen, dass in Art. 8 Abs. 1 Ziff. 2, auf dessen Anwendung Art. 10 Abs. 2 für Klagen des Verletzten gegen den Versicherer verweist, allein auf den Wohnsitz des Versicherungsnehmers abstellt. Der entsprechende Artikel der EU-Verordnung in Art. 9 Abs. 1 Buchst. b) ist weiter gefasst und spricht von „Klagen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten vor dem Gericht des Ortes, an dem der Kläger seinen Wohnsitz hat..“. Damit ist aus dieser Vorschrift wie aus der Verweisungsvorschrift des Art. 11 Abs. 2 der VO klargestellt, dass die

⁷ Backu, DAR 2003, 153, a.a.O.

⁸ vgl. Riedmeyer, DAR 2004, 205.

Zuständigkeit für Klagen in Versicherungssachen im weiteren Sinne gemeint sind. Demgegenüber könnte die Verweisung im Lugano-Abkommen so verstanden werden, dass im Falle der Direktklage des Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer lediglich der Wohnsitz des Versicherungsnehmers dieses Haftpflichtversicherers zuständigkeit begründend sei. Eine derartige Auslegung ergäbe aber wenig Sinn, da der KH-Versicherer und sein Versicherungsnehmer im selben Land ansässig sind und damit gar kein zusätzlicher Gerichtsstand geschaffen würde. So gesehen dürfte auch das Lugano-Abkommen mit Blick auf die Rechtsfolgenverweisung in Art. 10 Abs. 2 auf Art. 8 Abs. 1 Ziff. 2 dahin gehend ausgelegt werden können, dass ein Gerichtsstand im Land des Geschädigten möglich ist.

III. Reform des Internationalen Privatrechts in Europa durch die Rom-II Verordnung – Anwendbarkeit des Rechts im Land des Geschädigten ?

Im Hinblick auf die – oben dargestellten - inhaltlichen Unterschiede nationaler Kollisionsnormen hat die **Europäische Kommission am 22.7.2003** Entwurf einer EU-Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) vorgelegt, die unter anderem die rechtliche Behandlung von Schadenersatz in grenzüberschreitende Verkehrsunfällen, bei fehlerhaften Produkten und bei Umweltbeeinträchtigungen regeln soll.

Art. 3 des Kommissionsvorschlags geht vom **Tatortprinzip** (Anwendung des Rechts des Unfall-Landes. Die hauptsächliche **Ausnahme vom Tatortprinzip** liegt ähnlich wie im deutschen Recht bei gemeinsamem gewöhnlichen Aufenthaltsort vor (Art. 3 Abs. 2):

Demgegenüber versucht das **Europäische Parlament** im Rahmen einer Sonderregelung für Straßenverkehrsunfälle, dem Geschädigten den Schadenersatz zukommen zu lassen, den er in seinem Heimatland erhalten würde, also zunehmend das Recht im Land des Unfallopfers zur Anwendung kommen zu lassen, wobei zwischen Sach- und Personenschäden und bei Personenschäden zwischen Haftungs begründung und Höhe des Schadenersatzanspruchs unterschieden wird. Im Rahmen des Direktanspruchs ist hinsichtlich der Art und der Höhe der Schadenersatzansprüche bei Personenschäden das Heimatrecht des Geschädigten anzuwenden, während die Haftungsregeln und der Sachschadenersatz nach dem Recht des Unfallorts bestimmt wird.

Die europäische Kommission hat allerdings die Übernahme dieser Regelung zuletzt im Februar 2006 abgelehnt, da die Regelung dazu führen würde, dass auf das außervertragliche Schuldverhältnis und auf den Schadenersatz zwei unterschiedliche Rechtsordnungen Anwendung finden würden. In der Tat ist die Anwendung mehrerer Rechtsordnungen in einem einzigen Sachverhalt problematisch. Das Europäische Parlament scheint aber fest entschlossen zu sein, in dieser Frage nicht locker zu lassen.

IV. 5. KH-Richtlinie, Ansätze für eine 6. KH-Richtlinie?

Die **5. Kfz-Haftpflicht-Richtlinie** wurde im April 2005 verabschiedet und muß bis zum Frühjahr 2007 umgesetzt werden.

Demgegenüber denkt die Kommission derzeit **nicht** an eine weitere **6. KH-Richtlinie**, es ist aber beabsichtigt, die einzelnen Texte der fünf bisherigen Richtlinien zu einem Gesamttext zusammenzufassen. Die Kommission hat vor, einen solchen Text 2007 vorzulegen. Allerdings gibt es im Rahmen der 5. KH-Richtlinie vorgeschlagene oder anderweitig diskutierte Regelungsvorhaben, die nach wie vor aktuell sind und in der Zukunft möglicherweise kodifiziert werden.

1. Wesentliche Regelungen der 5. KH-Richtlinie

Mindestdecksummen: Die europaweit geltenden Mindestdeckungssummen werden erheblich angehoben. Bei Personenschäden haben die Mitgliedstaaten die alternative Möglichkeit, entweder mindestens 1 Mio. Euro pro Person oder 5 Mio. Euro pro Schadensfall festzusetzen. Für Sachschäden sollen die Mindestdecksummen pro Schadensfall 1 Mio. Euro betragen. Für die Anpassung an das höhere Niveau steht den Mitgliedstaaten erforderlichenfalls eine Übergangszeit von bis zu fünf Jahren nach Ablauf der Umsetzungsfrist zur Verfügung, wobei binnen 30 Monaten nach Ablauf der Umsetzungsfrist zumindest die Hälfte der genannten Summen erreicht sein muß. Zudem werden die Beträge alle 5 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie überprüft und nach einem bestimmten Index angepasst.

Gerichtsstand im Land des Geschädigten: Art. 24 der Erwägungen bzw. Art. 5 RL stellt klar, dass der Geschädigte nach Maßgabe der EG-Verordnung Nr. 44/2001 im Rahmen der Geltendmachung des Direktanspruch gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer nicht nur im Land des Versicherungssitzes oder im Unfall-Land sondern auch im eigenen Land Klage erheben kann (zusätzlicher Gerichtsstand im Land des Geschädigten).

Garantiefonds: Anders als bisher müssen die nationalen Garantiefonds zukünftig bei Unfällen mit Fahrerflucht auch Sachschäden ersetzen, wenn durch den Unfall zugleich beträchtliche Personenschäden entstanden ist. Dabei kann eine Selbstbeteiligung des Geschädigten an dem Sachschaden in Höhe von max. 500 Euro vereinbart werden. Die Bestimmung, unter welchen Voraussetzungen ein beträchtlicher Personenschaden vorliegt, bleibt dem nationalen Gesetzgeber überlassen, wobei insofern das Erfordernis einer Krankenhausbehandlung eine Rolle spielen kann (Art. 2 RL).

Erweiterung der Deckung auf schwache Verkehrsteilnehmer: Gem. Art. 4 Ziff. 2 RL soll die KH-Versicherung Personen- und Sachschäden von Fußgängern, Radfahrern und anderen nicht-motorisierten Verkehrsteilnehmern, die nach einzelstaatlichem Zivilrecht einen Anspruch auf Schadenersatz aus einem Unfall haben, an dem ein Kfz beteiligt ist, decken, unbeschadet der zivilrechtlichen Haftung und Höhe des Schadenersatzes.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen: Die ursprünglich bestehende Befreiungsmöglichkeit für selbstfahrende Arbeitsmaschinen von der KH-

Versicherungspflicht ist geblieben. Diese Fahrzeuge werden wie nichtversicherte Fahrzeuge behandelt, bei einem Auslandsunfall wendet sich der Geschädigte an die Entschädigungsstelle in seinem Land und diese hat einen Erstattungsanspruch gegen den Garantiefonds in dem Mitgliedstaat, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat.

Übernahme von Regelungen aus der 4. KH-Richtlinie auf nationale Unfälle: Die Vorschriften der 4. KH-RL zur 3-monatigen Regulierungsfrist (Angebot/mit Gründen versehene Antwort) und dem Bestehen einer Auskunftsstelle werden auch für Inlands- und Grüne Karte Fälle eingeführt (Art. 4 Ziff. 4 RL / 4e RL 90/232/EWG n. F.). Die Zuständigkeit der Entschädigungsstelle bleibt demgegenüber auf Auslandsfälle beschränkt.

Schadenverlaufserklärung: Da Schadenverlaufserklärungen nicht in allen Mitgliedstaaten üblich sind, wird über die Richtlinie sichergestellt, dass der Versicherungsnehmer in allen EU-Staaten von dem Versicherer jederzeit einen Nachweis über den Schadensverlauf während des Vertrages, zumindest während der fünf letzten Jahre erhält (Art. 4 Ziff. 4 RL / 4b RL 90/232/EWG n. F.).

Wegfall der systematischen Grenzkontrollen: Grundsätzlich dürfen Fahrzeuge mit einem gewöhnlichen Standort im Gebiet der EU nicht beim Grenzübertritt systematisch auf ihre KH-Versicherung überprüft werden (Art. 1 Ziff. 2 RL / Art. 2 Abs. 1 RL 72/166/EWG n. F.).

Gewöhnlicher Standort: Auch vorläufige Kennzeichen bestimmen den gewöhnlichen Standort. Wenn das Kfz mit falschem Kennzeichen unterwegs ist, ist gewöhnlicher Standort das Gebiet des Staates, in dem sich der Unfall ereignet hat, nicht mehr in dem dem Kfz vormals ein reguläres Kennzeichen zugeteilt worden war (Art. 1 Ziff. 1 RL / Art. 1 Nr. 4 RL 72/166/EWG n. F.).

Importfahrzeuge: Während eines Zeitraums von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt der Lieferung etc. an den Käufer wird das Importfahrzeug so behandelt, als ob es schon im Bestimmungsstaat zugelassen wäre, indem der Bestimmungsmitgliedstaat als der Staat angesehen wird, in dem das Risiko belegen ist (Art. 4 Ziff. 4 RL / Art. 4 a RL 90/232/EWG). Damit tritt erforderlichenfalls der Garantiefonds des Bestimmungslandes für den Schaden ein.

Zentralstelle: Die für die Schadenregulierung notwendigen Daten (insbes. Polizeiprotokoll etc.) sollen in einer Zentralstelle möglichst umgehend den Geschädigten, Versicherern oder jew. Gesetzlichen Vertretern bereitgestellt werden (Art. 5 Ziff. 4 RL / Art. 6 a RL 2000/26/EG n. F.)

2. Mögliche künftige Regelungsmaterien

Ersatz von Rechtsverfolgungskosten: Abgelehnt wurde der während des Richtliniensetzungsverfahrens seitens des Europäischen Parlaments vorgebrachte Vorschlag für eine Harmonisierung des Ersatzes von Rechtsverfolgungskosten, also Gerichtskosten und anderen Kosten wie z.B. Gutachter und Rechtsanwalt. Das Thema wird jedoch weiter diskutiert und ausgehend von Vertretern von Ländern, in denen die Erstattungsfähigkeit auch außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten selbstverständlich ist (Deutschland) auf die Tagesordnung gebracht.

Harmonisierung der Verjährungsfristen: Wegen der unterschiedlichen Verjährungsregelungen für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen in Europa hatte das Europäische Parlament eine einheitliche Verjährungsfrist von 4 Jahren beginnend mit dem Unfalldatum für den Direktanspruch gegen den KH-Versicherer vorgeschlagen, sowie einheitliche Regelungen zur Verjährungsunterbrechung bzw. –hemmung. Demgegenüber hat sich der Rat gegen diese Harmonisierungsbestrebungen entschieden. Das Europäische Parlament hat zu dieser Frage im Februar 2006 einen Initiativantrag vorgelegt, mit dem die Kommission zur Vorlage einer Verordnung betreffend „Verjährungsfristen in grenzüberschreitenden Streitigkeiten wegen Personenschäden“ aufgefordert wird. Damit sollen Verjährungsfristen allgemein (also nicht nur bezogen auf Verkehrsrecht) geregelt werden und nicht nur hinsichtlich des Direktanspruchs des Geschädigten gegen den Versicherer.

Anhänger: Angestrebt wurde ursprünglich, Anhänger neu und eigenständig zu definieren und gleichwertig wie eigenständige Kfz zu behandeln, da v. a. in den Niederlanden auch bei Kenntnis des Kennzeichens des Anhängers oft weder das Zugfahrzeug noch dessen Versicherer identifiziert werden kann. Eine eigenständige Definition wurde abgelehnt, die Kommission legt einen Bericht über den Status quo der Problematik dar. Das CEA hat insoweit die deutsche Lösung als Vorbild vorgeschlagen, wonach der Geschädigte sich alternativ an den Versicherer des Anhängers oder der Zugmaschine halten kann, hierauf werden wir im Rahmen des Vortrags zum deutschen Recht näher eingehen.

Harmonisierung bei der Bemessung immaterieller Personenschäden

Im Hinblick auf die weiter oben dargestellten Probleme bei der Bemessung immaterieller Personenschäden, vor allem wegen der unterschiedlichen medizinischen Bemessungsparameter, wird auf europäischer Ebene – z. B. anlässlich der Europäischen Verkehrsrechtstage in Trier – diskutiert, inwieweit ein Zustand geschaffen werden kann, bei dem die medizinische Bewertung durch einen Arzt in einem Land als Grundlage für die Bemessung der immateriellen Entschädigung in einem anderen Land herangezogen werden kann.

Ergebnis ist bislang eine medizinische Bewertungstabelle, bei der bestimmten medizinischen Beeinträchtigungen (z. B. gebrochenes Bein) einheitlich bestimmte Beeinträchtigungswerte (z. B. 20 % Beeinträchtigung beim gebrochenen Bein) zugeordnet werden. Es bleibt aber nach wie vor den nationalen Rechtsordnungen überlassen, diesen vereinheitlichten medizinischen Werten bestimmte Entschädigungswerte juristisch zuzuordnen.

Es ist allerdings offensichtlich, dass die Diskussion sehr kontrovers geführt wird, auf der anderen Seite durchaus unterstützend durch Länder mit Bewertungssystemen in Tabellenform (Spanien, Italien, Frankreich, Belgien) und solchen in denen die Rechtsprechung bestimmten deskriptiven Arztbefunden nach Ermessen Entschädigungen zuweist (Schweiz, Niederlande, Deutschland, Österreich).

V. Fazit

Als Fazit kann festgestellt werden, dass die Regulierung internationaler Schadensfälle anspruchsvoll bleibt, weil sie eine Reihe vielschichtiger Herausforderungen rechtlicher, sprachlicher und praktischer Art beinhaltet. Unser Ziel ist hier in Bern, dem Schweizer Markt etwas von unserem Know How zu präsentieren und ich hoffe, dass mein Beitrag aber vor allem die folgenden Darstellungen für Ihre tägliche Arbeit von Nutzen sind. In jedem Fall stehen wir jederzeit für Auskünfte zur Verfügung und ich würde mich auch nach dieser Konferenz freuen, Rückfragen Ihrerseits z. B. per Email zu beantworten.

InterEurope handelt als internationales Team, gut ausgebildet, vernetzt, auf der Basis einheitlicher modernster Technologie und fortschrittlicher Organisation. Damit können wir unserem Anspruch, auf hohem juristischen Niveau – möglichst zeitnah - wirtschaftlich sinnvolle Lösungen herauszuarbeiten, jederzeit gerecht werden.

Ich danke für Ihre Geduld und Aufmerksamkeit und wünsche uns allen einen interessanten Tagungsverlauf

Holger Backu
31.03.2006